

# RS Vwgh 1997/1/28 95/14/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

## Index

61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litc;

## Rechtssatz

Von einer beruflichen Tätigkeit kann nicht gesprochen werden, wenn der "beruflich Tätige" keine Leistungen (Arbeitsleistungen) erbringt, wenn also eine Einrichtung bereit ist, aus caritativen Überlegungen oder zu therapeutischen Zwecken eine Person ohne Erwartung einer Gegenleistung wie einen Dienstnehmer zu behandeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995140125.X02

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)